

# Jugendordnung



in der am 23.10.2023 von der Jugendversammlung beschlossenen Fassung

Soweit in dieser Ordnung zur besseren Lesbarkeit nicht geschlechtsneutrale Bezeichnungen verwendet werden, gelten diese für alle Geschlechter.



## **§ 1 Name und Mitgliedschaft**

---

Mitglieder der Jugend der Turngemeinde Herford von 1860 e.V. (im Folgenden TG Herford genannt) sind alle Kinder und Jugendlichen (im Folgenden Jugendliche genannt) im Alter von elf bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres.

## **§ 2 Aufgaben**

---

Mögliche Aufgaben der Jugend der TG Herford sind insbesondere:

- 1.** Förderung des Sports als Teil der Jugendarbeit
- 2.** Entwicklung und Förderung neuer Formen des Sports, der Bildung und zeitgemäßen Geselligkeit
- 3.** Zusammenarbeit mit anderen öffentlichen und freien Trägern der Jugendhilfe sowie Bildungseinrichtungen
- 4.** Pflege der internationalen Verständigung

## **§ 3 Organe**

---

Organe der Jugend der TG Herford sind:

- 1.** die Jugendversammlung
- 2.** der Jugendausschuss

## **§ 4 Jugendversammlung**

---

- 1.** Die Jugendversammlung ist das oberste Organ der Jugend der TG Herford. Sie besteht aus den von den Jugendversammlungen der Abteilungen zu wählenden Jugendvertretern. Für je 50 angefangene jugendliche Abteilungsmitglieder entsenden die Abteilungen einen Vertreter.
- 2.** Aufgaben der Jugendversammlung sind:
  - a.** Wahl der Mitglieder des Jugendausschusses. Die Wahlperiode beträgt zwei Jahre. Mitglieder des Jugendausschusses können für maximal zwei aufeinanderfolgende Amtszeiten wiedergewählt werden.
  - b.** Beschlussfassung über vorliegende Anträge.
- 3.** Die Jugendversammlung findet alle zwei Jahre im 1. Quartal vor der Mitgliederversammlung der TG Herford statt. Sie wird zwei Wochen vorher vom Jugendsprecher unter Bekanntgabe der Tagesordnung in Schriftform einberufen.
- 4.** Auf schriftlichen und begründeten Antrag von 25% der Mitglieder der Vereinsjugend oder auf Beschluss des Jugendausschusses muss eine außerordentliche Jugendversammlung innerhalb von drei Wochen mit einer Ladungsfrist von zwei Wochen stattfinden.

5. Die Jugendversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig. Sie wird beschlussunfähig, wenn die Hälfte der nach der Anwesenheitsliste stimmberechtigten Mitglieder nicht mehr anwesend ist. Voraussetzung ist aber, dass die Beschlussunfähigkeit durch den Versammlungsleiter oder auf Antrag aus der Versammlung vorher festgestellt wurde.
6. Bei Abstimmungen und Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Enthaltungen werden nicht mitgezählt.
7. Die Jugendlichen der TG Herford haben eine nicht übertragbare Stimme. Sie bedürfen zur Teilnahme und zur Abstimmung keiner besonderen Erlaubnis ihrer Erziehungsberechtigten.

---

## **§ 5 Jugendausschuss**

Der Jugendausschuss besteht aus dem Jugendsprecher, welcher zur Zeit der Wahl das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet hat sowie mindestens zwei weitere Jugendausschussmitglieder, die zur Zeit der Wahl das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

1. Der Jugendsprecher vertritt die Vereinsjugend in allen Belangen, welche satzungsgemäß dem Jugendvertreter oder Jugendwart zugeordnet sind.
2. Er vertritt außerdem die Interessen der Vereinsjugend nach innen und außen.
3. Die Sitzungen des Jugendausschusses finden halbjährlich oder nach Bedarf statt. Auf Antrag der Hälfte der Mitglieder des Jugendausschusses ist vom Jugendsprecher binnen zwei Wochen eine Sitzung einzuberufen.
4. Der Jugendausschuss ist für alle Angelegenheiten der Jugend der TG Herford zuständig. Er entscheidet über die Verwendung der Mittel, welche der Vereinsjugend zufließen. Transaktionen und Geschäfte werden über die Geschäftsstelle gewährleistet und über die Hauptkasse der TG Herford abgewickelt.
5. Zur Planung und Durchführung besonderer Aufgaben kann der Jugendausschuss Unterausschüsse bilden. Ihre Beschlüsse bedürfen der Zustimmung des Jugendausschusses.

---

## **§ 6 Änderung der Jugendordnung**

Änderungen der Jugendordnung können nur von der Jugendversammlung oder von einer nur zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Jugendversammlung beschlossen werden. Sie bedürfen der Zustimmung von zwei Drittel der anwesenden Stimmberechtigten.

Für die Jugendversammlung und den Jugendausschuss gelten die Bestimmungen der Satzung der TG Herford. Ebenfalls gelten die Bestimmungen der Ordnungen der TG Herford, sofern diese Jugendordnung nicht etwas anderes bestimmt.